

Satzung City Initiative Augsburg e. V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**City Initiative Augsburg e. V.**“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2

Eintragung

Der Verein ist unter der Nummer 1082 im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vereinszweck

- 4.1 Zweck des Vereins ist es, die Stadtentwicklung der Stadt Augsburg zu fördern, Attraktivität und Lebensqualität zu stärken und gemäss den Inhalten des Stadtleitbildes umzusetzen. Unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten strebt der Verein die konstruktive, freiwillige Zusammenarbeit aller am Wohle der Stadt Augsburg interessierten Kräfte an.

- 4.2 Zur Erreichung seiner Ziele stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Mitwirkung an einer Marketingkonzeption für die City, die insbesondere die Förderung der Bekanntheit und des Images der Stadt Augsburg zum Ziel hat,
 - b) Förderung der Erreichbarkeit der City durch öffentliche und private Verkehrsmittel,
 - c) Massnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt,
 - d) Aktivitäten zur Verbesserung der Stadtgestaltung,
 - e) Förderung und Erweiterung des citytypischen Dienstleistungsangebotes, insbesondere in den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie,
 - f) Intensivierung der Kooperation zwischen City-Akteuren und der Stadt Augsburg,
 - g) Förderung und Durchführung von kulturellen Aktivitäten, Festen und Aktionen in der City in Abstimmung mit öffentlichen und privaten Trägern.
- 4.3 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke Verwendung finden.

§ 5

Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können sein:
- a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts,
 - c) sonstige Gesellschaften, Vereinigungen und Verbände.
- 5.2 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- 5.3 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- 5.4 Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand. Die Annahme oder Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Aufnahmeantrages.

- 5.5 Neben den ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder. Dies können Personen gemäss § 5.1 sein. Sie haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma oder Auflösung der sonstigen Vereinigung.
- 6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vertretungsvorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Gesamtvorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung, die daraus sich ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.4 Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag (Geld), dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt wird. In der Beitragsordnung sind die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.
- 7.2 Bei Abstimmungen über die Höhe der Beiträge fördernder Mitglieder sind diese stimmberechtigt.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Arbeitskreise.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Gesamtvorstands,
- b) Entlastung des Gesamtvorstands,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- d) Genehmigung des Haushaltplanes,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags; Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag vom zehnten Teil der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

9.3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher ausser Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

9.4 Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.5 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters,
- c) Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.

Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

10.1 Der Gesamtvorstand besteht aus sieben Personen, nämlich:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind jeder für sich einzeln vertretungsberechtigt.

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Dies gilt nur im Innenverhältnis und hat keine Aussenwirkung.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

- 10.2 Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:
- a) Aufstellung des Haushaltplans für das Geschäftsjahr,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes.
- 10.3 Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes müssen schriftlich festgehalten werden und sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 10.4 Der Vertretungsvorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die Personalentscheidung trifft der Gesamtvorstand.
- Der Vertretungsvorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag des Geschäftsführers einstellen, soweit der Geschäftsführer nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen berechtigt ist.
- 10.5 Der Gesamtvorstand beschließt über die Verteilung der Vorstandsämter (1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer) aus dem Kreis der gewählten Vorstände in eigener Zuständigkeit.

§ 11

Beirat

- 11.1 Der Beirat wird vom Gesamtvorstand berufen.
- 11.2 Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und aussen. Seine Aufgabe nimmt er insbesondere wahr durch:

- a) Beratung des vom Gesamtvorstand aufgestellten und offengelegten Jahresplans (einschließlich der Finanzplanung),
 - b) Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Gesamtvorstands.
- 11.3 Der Beirat besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, die alle nicht dem Gesamtvorstand angehören. Der Gesamtvorstand bestimmt die Mitglieder des Beirats und ihre eventuellen Vertreter und die Dauer ihrer Tätigkeit.
- 11.4 Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Gesamtvorstand Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen ein. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.
- 11.5 Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Gesamtvorstand turnusgemäß einmal jährlich oder bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden.

§ 12

Arbeitskreise

Der Vertretungsvorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitskreise einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglied sind. Dem Arbeitskreis hat ein Mitglied des Gesamtvorstands oder des Beirats anzugehören, das als Sprecher des Arbeitskreises fungiert.

Die Arbeitskreise unterstehen dem Gesamtvorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Gesamtvorstands.

§ 13

Rechnungsprüfung

- 13.1 Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Gesamtvorstandes beschliesst, und dem Versamm-

lungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

- 13.2. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 13.3. Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- 14.2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Augsburg mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der in der Satzung festgelegten Ziele verwendet werden muß.
Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

Die Satzung ist errichtet am 22. Juni 1978 / 5. Februar 1980 und neu gefasst am 13. April 1999, am 27. April 2004 sowie am 25. April 2006.